



Entwurf

Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

XX.XX.2026

Das Stadtparlament

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 1915 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 lit. h der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Ausserdem legt sie die Voraussetzungen fest für die Ausrichtung von Beiträgen an Betreuungskosten und Erwerbsausfall, die durch eine Weiterbildung entstehen.

Art. 2 Zweck

¹ Arbeitsmarktstipendien bezwecken insbesondere:

- a das lebenslange Lernen zu fördern, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen und bei Personen mit niedrigem Qualifikationsgrad;
- b die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarkt-orientierter Weiterbildung zu schaffen;
- c die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken.

Art. 3 Bildungsbegriff

¹ Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG);
- b der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene;
- c der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.

Art. 4 Subsidiarität

¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.

² Die Stadt richtet Beiträge aus, sofern:

- a es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung, der Betreuung und für den Erwerbsausfall vollständig aufzukommen;
- b von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und
- c keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

Art. 5 Beitragsarten

¹ Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:

- a Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung sowie an die anerkannten Betreuungskosten;
- b Bildungserwerbssersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.

2 Beitragsberechtigung

Art. 6 Beitragsberechtigte Personen

¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:

- a arbeitsfähig sind;

-
- b das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;
 - c seit einem Jahr ununterbrochen in der Stadt wohnhaft sind oder direkt aus dem Ausland zugezogen sind;
 - d über drei Jahre Berufserfahrung verfügen;
 - e in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II, und
 - f über keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe verfügen.

² Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung Ausnahmen von den Bestimmungen gemäss Abs. 1 lit. d – f vorsehen.

Art. 7 Arbeitsfähigkeit

¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit reicht die gesuchstellende Person Dokumente ein, die die Arbeitsfähigkeit belegen.

Art. 8 Beitragsberechtigende Weiterbildungen

¹ Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet für Weiterbildungen, die notwendig, zweckmässig und vertretbar sind.

2 Beitragsbemessung

Art. 9 Grundlage

¹ Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge. Der Stadtrat regelt in der Vollzugsverordnung Art und Höhe der Abzüge.

Art. 10 Massgebende Personen

¹ Massgebende Personen sind die gesuchstellende Person und, sofern im gleichen Haushalt lebend:

- a die Ehepartnerin oder der Ehepartner;

- b die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- c die mit der gesuchstellenden Person in einer seit 3 Jahren bestehenden faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person.

Art. 11 Eigenleistungsfaktor

¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.

² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden. Der Stadtrat setzt diesen in der Vollzugsverordnung fest.

³ Der Eigenleistungsfaktor ist grundsätzlich jeweils für eine Weiterbildung gültig. Bei Weiterbildungen, die länger als ein Jahr dauern, kann er neu berechnet werden.

⁴ Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung vorsehen, dass für bestimmte Weiterbildungen Bildungskostenbeiträge bis maximal CHF 2'000 pauschal und in einem vereinfachten Gesuchsverfahren ausgerichtet werden.

Art. 12 Bildungskostenbeitrag

¹ Der Bildungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus den anerkannten Kosten der Weiterbildung sowie den Betreuungskosten und wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.

Art. 13 Bildungserwerbsersatz

¹ Unselbstständig Erwerbstätigen wird ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, sofern eine Weiterbildung einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.

² Auch selbstständig Erwerbstätigen kann ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, wenn sie

- a aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit über wenig Spielraum bei der Arbeitszeit verfügen;
- b die selbstständige Erwerbstätigkeit während der drei Kalenderjahre vor Beginn der Weiterbildung ausübten; und
- c wegen der Weiterbildung eine erhebliche Umsatzeinbusse erleiden.

³ Für teilweise selbstständig Erwerbstätige gilt Abs. 2 sinngemäss, wenn sie aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit das höhere Einkommen erzielen als aus der unselbstständigen.

⁴ Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:

- a anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;
- b bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.

⁵ Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 4 lit. b begrenzt werden.

3 Leistungen der zuständigen Stelle

Art. 14 Gesuchsprüfung

¹ Die zuständige Stelle prüft die Gesuche und entscheidet über die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien.

² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer unentgeltlichen Abklärung abhängig machen.

Art. 15 Information, Beratung und Abklärung

¹ Die zuständige Stelle informiert und berät kostenlos über die Leistungen gemäss dieser Verordnung und zu Weiterbildungsmöglichkeiten. Informations-, Beratungs- und Abklärungsleistungen kann sie ganz oder teilweise an Dritte delegieren. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

4 Verfahren

Art. 16 Gesuch

¹ Die gesuchstellende Person reicht ihr Gesuch grundsätzlich vor Beginn der Weiterbildung, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Weiterbildung, bei der zuständigen Stelle ein.

Art. 17 Mitwirkungspflicht

¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über:

- a die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;
- b ihre beruflichen Verhältnisse;
- c den Nutzen der Weiterbildung;
- d ihre Teilnahme an der Weiterbildung.

² Sie reicht die für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen dazu ein.

Art. 18 Auskünfte

¹ Die für die Gesuchsprüfung notwendigen Personendaten werden grundsätzlich bei der gesuchstellenden Person beschafft.

² Liegen besondere Umstände vor oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der gemachten Angaben, ist die zuständige Stelle im Rahmen der Gesuchsprüfung berechtigt, auch ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person und weiteren massgebenden Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 19 Meldepflicht

¹ Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Stelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.

Art. 20 Mitteilung an Sozialhilfeorgane

¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) oder gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV), stellt die zuständige Stelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

5 Weitere Bestimmungen

Art. 21 Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.

² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.

³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG oder AfV, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.

⁴ Die Auszahlung kann direkt an die Ausbildungsstätte oder die Betreuungseinrichtung erfolgen.

Art. 22 Anspruchsverlust

¹ Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht gemäss Art. 16 und 18 verstösst, kann von der zuständigen Stelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

² Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.

³ Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.

⁴ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arzzeugnis zu belegen.

Art. 23 Rückerstattungspflicht

¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:

- a unwahre Angaben machte;
- b Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder
- c ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

³ Der Stadtrat kann in der Vollzugsverordnung Ausnahmen für die Rückerstattungspflicht vorsehen.

6 Schlussbestimmung

Art. 24 Vollzug

¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	